Kantonsrat St.Gallen 38.11.04

Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 16. August 2011

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung		2	
1	Ausgangslage	3	
2	Zielerreichung nach Gemeindevereinigungsgesetz	4	
2.1	Zielerreichung	4	
2.2	Argumentation der Räte der Gemeinden	5	
3	Vereinigungsprojekt	7	
4	Förderbeiträge	8	
4.1	Organisation der vereinigten Gemeinde	8	
4.2	Entschuldungsbeiträge	8	
4.3	Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand	9	
4.4	Startbeitrag an die vereinigte Gemeinde	10	
4.5	Projektbeiträge	11	
5	Auswirkungen auf den Finanzausgleich	12	
6	Finanzierung	12	
7	Finanzreferendum	12	
8	Gesetzesänderung	12	
9	Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft der beteiligten Gemeinden	13	
10	Antrag	13	
	f (Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden I und Krinau)	14	

Zusammenfassung

Die politischen Gemeinden Wattwil und Krinau streben auf Ende der Amtsdauer 2009/2012 ihre Vereinigung zur politischen Gemeinde Wattwil-Krinau an. Mit dem Vorhaben entfällt auf den 1. Januar 2013 die kleinste Gemeinde im Kanton St. Gallen. Es entsteht mit einer Grösse von 5'119 ha die flächenmässig drittgrösste Gemeinde im Wahlkreis Toggenburg mit einer Einwohnerzahl von knapp 8'500 Personen. Die vereinigte Gemeinde, deren Name noch nicht bestimmt ist, ersetzt zwei bisherige politische Gemeinden. Das Vorhaben zeichnet sich durch folgende Aspekte aus:

- Die Verwaltung wird in Wattwil zentralisiert. Mit geringen Anpassungen am dortigen Gemeindehaus können die für die vereinigte Gemeinde notwendigen Arbeits- und Archivplätze bereitgestellt werden.
- Aufgrund des beträchtlichen Unterschieds in den Bevölkerungszahlen zwischen den politischen Gemeinden Wattwil und Krinau (8'188 gegenüber 252 Einwohnerinnen und Einwohner) sind im Vergleich mit der aktuellen Situation kaum Verbesserungen in Bezug auf Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der vereinigten Gemeinde zu erwarten. Einzig für die Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde Krinau steht künftig eine präsentere und professionellere Verwaltung zur Verfügung; allerdings nicht mehr in Krinau, sondern im rund fünf Kilometer entfernten Wattwil.
- Das j\u00e4hrliche Sparpotenzial gegen\u00fcber der Vergleichsrechnung 2010 betr\u00e4gt unter Ber\u00fccksichtigung der Effekte aus den F\u00fcrderbeitr\u00e4gen rund 245'000 Franken. Die damit erzielten Einsparungen beim Finanzausgleich betragen rund 305'000 Franken.
- Die beiden politischen Gemeinden verfügen über einen leicht differierenden Steuerfuss. Durch das Nutzen der vorhandenen Synergien und den richtigen, effizienten Einsatz der Förderbeiträge kann die neue Gemeinde mit 155 Steuerprozent einen Steuerfuss erreichen, der leicht unter dem bisher tieferen der Gemeinde Wattwil liegt. Die vereinigte Gemeinde wird trotzdem noch immer den höchsten Steuerfuss in der Region aufweisen.
- Die Vereinigung verfügt wie kaum ein anderes der bisher beurteilten Vereinigungsvorhaben über eine starke politische Komponente. Mit der politischen Gemeinde Krinau ist die kleinste Gemeinde des Kantons beteiligt, die sich zudem als eine von noch zwei Gemeinden im Übergangsausgleich befindet. Ohne bedeutendes Potenzial für eine zukünftig nachhaltige Entwicklung wird sich die politische Gemeinde Krinau kaum aus der schlechten finanziellen Situation befreien können. Es liegt somit im Interesse des Kantons, das vorliegende Projekt trotz geringen Synergien aus staatspolitischen Gründen zu unterstützen.
- Unter Abwägung der Vor- und Nachteile des Vereinigungsvorhabens und zur Unterstützung eines moderaten Übergangs in die Strukturen der neuen Gemeinde sowie unter Berücksichtigung der nach Massgabe des Gemeindevereinigungsgesetzes sehr geringen Zielerreichung sollen folgende Beiträge (in Franken) ausgerichtet werden:

 Entschuldungsbeitrag an die politische Gemeinde Wattwil 	5'600'000
Entschuldungsbeitrag an die politische Gemeinde Krinau	985'000
 Startbeitrag an die vereinigte Gemeinde Wattwil-Krinau 	600'000
- Beitrag an vereinigungsbedingten Mehraufwand an die vereinigte Gemeinde	
Wattwil-Krinau (Maximalbeitrag)	<u>315'000.–</u>
Total	7'500'000

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Förderbeiträge an die Vereinigung der politischen Gemeinden Wattwil und Krinau.

bb_sgprod-850245 .DOCX 2/14

Der Name der neu entstehenden Gemeinde ist noch nicht bestimmt. In der vorliegenden Botschaft und im Entwurf des Kantonsratsbeschlusses wird die neue (vereinigte) Gemeinde deshalb mit «Wattwil-Krinau» bezeichnet.

1 Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Wattwil und Krinau befassen sich seit rund zwei Jahren mit dem Projekt ihrer Vereinigung. Zu Beginn des Projekts bemühten sich die Räte der beiden Gemeinden um ein Mitwirken weiterer umliegender politischer Gemeinden im Vereinigungsprozess. Konkret angefragt wurden die politischen Gemeinden Lichtensteig, Hemberg und Oberhelfenschwil. Die Räte aller drei angefragten Gemeinden erachteten jedoch den Zeitpunkt für eine Vereinigung als verfrüht und noch nicht reif und zogen sich aus dem Projekt zurück. Es verblieben die beiden politischen Gemeinden Wattwil und Krinau. Ebenfalls zur Mitwirkung motiviert wurde die lokale Schulgemeinde Wattwil-Krinau, deren Rat sich aber nicht von den möglichen Vorteilen überzeugen liess und deshalb weiterhin eine eigenständige Schulgemeinde befürwortete.

Mittlerweilen ist das Projekt so weit fortgeschritten, dass die organisatorischen Grundlagen für die Vereinigung fast vollständig vorliegen. Es fehlt zurzeit noch die Beschlussfassung der Räte über den neuen Gemeindenamen sowie über das Wappen. Die Räte wählten den Weg, den Bürgerschaften bereits anlässlich der Grundsatzabstimmung die finanziellen Konsequenzen und die von der Regierung vorzunehmende Inaussichtstellung der Förderbeiträge offen legen zu können. Daher wird erst am 11. September 2011 in beiden Gemeinden über den Grundsatz entschieden. Im April 2012 soll dann die Abstimmung über den Vereinigungsbeschluss folgen. Fallen beide Abstimmungen in beiden beteiligten Gemeinden positiv aus, wird die bisher kleinste politische Gemeinde im Kanton nicht mehr weiter bestehen.

Die beteiligten politischen Gemeinden weisen folgende Kennzahlen auf¹:

Gemeinde	Einwohner	Steuerkraft	Steuerfuss	Nettoaufwand
Wattwil	8'188	1'774.03	158 Prozent	Fr. 27'261'700
Krinau	252	1'117.72	162 Prozent	Fr. 1'462'550

Die politischen Gemeinden Wattwil und Krinau führen das sehr gute Verhältnis untereinander als möglichen Erfolgsfaktor für die Vereinigung an. Nicht erst unter dem Eindruck des Vollzugsbeginns des Gemeindevereinigungsgesetzes (sGS 151.3; abgekürzt GvG) am 1. Juli 2007, sondern bereits mehrere Jahre zuvor wurde die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden in verschiedenen Bereichen ihrer Aufgaben etabliert:

- seit dem Jahr 2002: Stellvertretung des Betreibungsamtes Krinau durch die politische Gemeinde Wattwil;
- seit dem Jahr 2004: technische Vorprüfungen von Baugesuchen und Durchführung von Baukontrollen in Krinau durch die Bauverwaltung der politischen Gemeinde Wattwil;
- im Jahr 2004: Zusammenlegung der Grundbuchämter in Wattwil;
- im Jahr 2005: Zusammenlegung der Steuerämter in Wattwil;
- seit Mitte des Jahres 2005: Führung des Betreibungsamtes Wattwil-Krinau in Wattwil und
- Vollzug der Angliederung der Schule von Krinau an die Gesamtschulgemeinde Wattwil.

Trotz dieser vermehrten Zusammenarbeitsbestrebungen stösst insbesondere die politische Gemeinde Krinau aufgrund ihrer Grösse, Lage und Finanzkraft bezüglich Leistungsfähigkeit an sehr enge Grenzen. Die kleinste Gemeinde im Kanton ist daher auf Beiträge aus dem Übergangsausgleich angewiesen. Auch wenn die zurzeit noch laufenden Amortisationslasten dereinst entfallen, bleibt der politischen Gemeinde Krinau kaum Spielraum für eine zukunftsorientierte, positive Ge-

bb_sgprod-850245 .DOCX 3/14

¹ Datenbasis 2009; Nettoaufwand aus den Jahresrechnungen 2010.

meindeentwicklung. Nur schon die aktuellen Kriterien bei der Bemessung des Übergangsausgleichs (künftig maximal der Durchschnitt der vergangenen drei Jahre) führen dazu, dass die politische Gemeinde Krinau vor allem auch bezüglich neuer Investitionen sehr zurückhaltend planen muss. Der Zeitpunkt für eine Vereinigung mit der politischen Gemeinde Wattwil ist somit ideal, zumal weitere Strukturbereinigungen in der Region (im Grundsatz wurde z.B. die Möglichkeit einer Vereinigung der politischen Gemeinden Wattwil und Lichtensteig diskutiert) dazu führen würden, dass sich die Ausgangslage der politischen Gemeinde Krinau weiter verschlechtern würde. Aktuell liegt das Verhältnis der Einwohnerschaft zwischen Wattwil und Krinau bei rund 1:32. Käme die politische Gemeinde Lichtensteig dazu, würde dieses auf 1:40 anwachsen, was besonders beim Nachweis der Zielerreichung nach Art. 17 GvG zu erheblichen Erschwernissen führen würde.

Das von den Räten der beiden politischen Gemeinden eingereichte Gesuch um Förderbeiträge und die damit erbrachten Nachweise beziehen sich auf die Bildung einer neuen politischen Gemeinde unter Wegfall der bisherigen zwei politischen Gemeinden. Die daraus errechneten Synergien und die darauf basierenden Beiträge gelten nur für diese eine Konstellation.

2 Zielerreichung nach Gemeindevereinigungsgesetz

2.1 Zielerreichung

Gemäss Art. 17 GvG fördert der Kanton die Vereinigung politischer Gemeinden, wenn die vereinigte Gemeinde in der Lage ist, ihre Aufgaben insgesamt leistungsfähiger, wirtschaftlicher und wirksamer zu erfüllen. Im Fall von Wattwil und Krinau kann die Zielerreichung wie folgt umschrieben werden:

a) Leistungsfähigkeit

Aus den Ausführungen der Räte der beiden politischen Gemeinden lässt nichts auf eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit der vereinigten Gemeinde schliessen. Dies überrascht nicht in Anbetracht der erheblichen Grössenunterschiede der beiden beteiligten Gemeinden. Allenfalls kann mit einer gering verbesserten Leistungsfähigkeit für die bislang in Krinau erbrachten Leistungen gerechnet werden.

b) Wirtschaftlichkeit

Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit aus der Vereinigung ist nicht erkennbar. Vereinigungsbedingten Einsparungen von rund 123'000 Franken steht eine – allerdings nicht vereinigungsbedingte – Erhöhung des Nettoaufwands der vereinigten Gemeinde im Vergleich mit dem konsolidierten Voranschlag 2010 von rund 1,092 Mio. Franken gegenüber. Lediglich durch die Effekte aus möglichen kantonalen Förderbeiträgen lässt sich über die Reduktion bei Zinskosten und Amortisationen eine reale Einsparung in der laufenden Rechnung der vereinigten Gemeinde erzielen.

c) Wirksamkeit

Die Wirksamkeit in der Arbeitsweise der Behörden und Verwaltungsstellen der politischen Gemeinde Krinau ist infolge der personellen Ressourcen und des je Person breit gefächerten notwendigen Know-how eher gering. Die Vereinigung hilft, diesen Mangel zu beheben, da durch den Zusammenschluss professionellere Strukturen ermöglicht werden. In der politischen Gemeinde Wattwil werden gegenüber dem aktuellen Stand kaum Verbesserungen in der Wirksamkeit erzielt.

bb_sgprod-850245 .DOCX 4/14

Zur Beurteilung, wie weit für das vorliegende Vereinigungsprojekt Förderbeiträge ausgerichtet werden können, sind daher noch andere Aspekte in die Betrachtungen mit einzubeziehen:

- Auf dem Kantonsgebiet entfällt durch die Vereinigung eine politische Gemeinde. Dies stimmt mit dem strategischen Ziel von Kantonsrat und Regierung zur Vereinfachung der Gemeindestrukturen überein.
- Es handelt sich beim Wegfall der politischen Gemeinde Krinau um die kleinste politische Gemeinde im Kanton (252 Einwohnerinnen und Einwohner). Die politische Gemeinde Krinau befindet sich als eine von zwei politischen Gemeinden im Übergangsausgleich. Das heisst, dass bis spätestens im Jahr 2022 eine Lösung für die politische Gemeinde Krinau gefunden werden muss, die das Ansteigen ihres Steuerfusses über den Übergangsausgleichssteuerfuss hinaus verhindert (Art. 49 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, sGS 813.1).

In allen bisherigen Diskussionen um Vereinigungsprojekte wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass jede Vereinigung einzigartig sei und jeweils für sich beurteilt werden müsse. Unter Berücksichtigung der gegenüber bisherigen Vereinigungen abweichenden Beurteilung des Gesuchs sind daher weitere Kriterien heranzuziehen:

- Die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006 zum Gemeindevereinigungsgesetz (ABI 2006, 1965 ff.; abgekürzt Botschaft GvG) zeigt staatspolitische Aspekte auf, die eine Vereinigung politischer Gemeinden f\u00f6rderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungsw\u00fcrderungs\u00fcrderung\u00fcrderungs\u00fcrderung\u00f
 - a) «... dass mit der Grösse der Gemeinde die Chance steigt, Dienstleistungen in höherer Qualität anzubieten»: Dies trifft insbesondere auf die politische Gemeinde Krinau zu;
 - b) «... dass dem Kanton mit einer geringeren Anzahl Gemeinden weniger Ansprechpartner gegenüberstehen»;
 - c) «... sind Gemeindezusammenschlüsse ... förderungswürdig, wenn dadurch die Entwicklung einer Region unterstützt werden kann».
- Fusionsverhindernde Gründe: Die Botschaft GvG führt eine Reihe von fusionsverhindernden Gründen an, die mit dem Einsatz eines Förderbeitrags aus dem Weg geräumt werden sollen (Botschaft GvG, Bemerkungen zu Art. 19 des Gesetzesentwurfs, 1983). Bei der Vereinigung Wattwil-Krinau könnte auf Seite der politischen Gemeinde Wattwil förderungsbehindernd sein, «dass die Bürgerschaften einer Vereinigung erst dann zustimmen, wenn sie aus der Vereinigung finanzielle Vorteile erwarten können».

Auf Seite der politischen Gemeinde Krinau ist sich der Rat einig, dass auch in der Bürgerschaft unter dem Aspekt der geringen Zukunftschancen der Gemeinde eine Vereinigung mit Wattwil als mehrheitlich positiv beurteilt wird.

2.2 Argumentation der Räte der Gemeinden

Mit ihrem Gesuch um Förderbeiträge führen die Räte der beiden politischen Gemeinden ergänzend zu den gelieferten Zahlen zu Budget, Steuerfuss usw. weitere Überlegungen an, deren Beurteilung bei der Entscheidfindung wichtig ist:

- Auf Betreiben des Gemeinderates Lichtensteig hat die Diskussion um einen grösseren Zusammenschluss im mittleren Toggenburg erneut Aufwind erhalten. Lichtensteig suchte den Dialog mit den Räten der Gemeinden Wattwil und Ebnat-Kappel, um Anfang des Jahres 2011 anlässlich eines Workshops mögliche Strukturbereinigungen wieder aufzunehmen. Während das Vorhaben in Wattwil trotz des laufenden Projekts mit Krinau positiv aufgenommen wurde, hat Ebnat-Kappel bereits seinen Verzicht auf ein Mitwirken in diesem Kreis signalisiert. Es darf vermerkt werden, dass der Wille zu weiteren Verbesserungen auch nach dem Abschluss des Projekts mit Krinau in Wattwil unvermindert vorhanden ist.
- Das Bestreben in der politischen Gemeinde Wattwil zur Bereinigung und Verbesserung nicht optimaler Strukturen ist auch daran erkennbar, dass gemeinsam mit der politischen Gemeinde Ernetschwil eine Lösung für die unbefriedigende Situation des Dorfes Ricken angestrebt wird.
 Das Dorf Ricken wird in seinem Zentrum von der Gemeindegrenze Ernetschwil-Wattwil durch-

bb_sgprod-850245 .DOCX 5/14

trennt. Während die Schulgemeinde Wattwil-Krinau auch den südlichen Teil des Dorfes Ricken umfasst, gehören diese Bürgerinnen und Bürger, trotz mehrheitlicher Ausrichtung zum Toggenburg hin, nicht der Gemeinde Wattwil an. Die Schülerinnen und Schüler besuchen aber trotzdem das Schulhaus in Ricken, welches sich auf Wattwiler Boden befindet. Diese Situation und die subjektive Angst der Rickner Bürgerschaft vor einer Schulschliessung im Zusammenhang mit der Bildung der neuen, vereinigten Einheitsgemeinde Gommiswald (Vereinigungsprojekt der politischen Gemeinden Ernetschwil, Gommiswald und Rieden) führten zu heiklen und schwierigen Diskussionen im Vorfeld der Grundsatzabstimmung zum dortigen Vereinigungsprojekt in Ernetschwil. Sie bleibt auch weiterhin ein mögliches «Killerkriterium» für die Abstimmung über den Vereinigungsbeschluss in Ernetschwil und hat dazu geführt, dass sowohl das Departement des Innern als auch das Bildungsdepartement entgegen ihrer Absicht einer konsequenten Durchsetzung von Grenzbereinigungen bei der Bildung von Einheitsgemeinden einer Übergangslösung zugestimmt haben. Diese sieht vor, dass bis zur definitiven Bereinigung auch der Grenze der politischen Gemeinden die Schulbürgerschaft im Ernetschwiler Teil des Dorfes Ricken neben der Zugehörigkeit zur neuen, vereinigten Einheitsgemeinde Gommiswald auch weiterhin der Schulgemeinde Wattwil-Krinau angehören kann. Eine vom Rat der politischen Gemeinde Ernetschwil im südlichen Teil des Dorfes Ricken im Herbst 2010 durchgeführte Umfrage ergab eine deutliche Zustimmung für einen Wechsel von Ernetschwil zu Wattwil. 150 Personen (59,1 Prozent der stimmberechtigten Bevölkerung) aus dem Gebiet Ricken nahmen an dieser Abstimmung teil. 108 Bürgerinnen und Bürger bezeichneten dabei die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinde als wichtig, 115 würden die Zugehörigkeit zu Wattwil begrüssen. Auf Ernetschwiler Seite liessen sich 79 Personen (68,1 Prozent der stimmberechtigten Bevölkerung) vernehmen. 46 davon (58,2 Prozent) würden einen Wechsel zur Gemeinde Wattwil begrüssen. Die Räte der beiden politischen Gemeinden haben sich in der Zwischenzeit mit dieser Thematik beschäftigt und beidseits beschlossen, sich um eine Bereinigung der Situation im Sinn der Rickner Bevölkerung zu kümmern. Die Aufnahme des Projekts ist nach Abschluss der laufenden Vereinigungsprojekte beidseits des Rickens geplant.

- Die in Abschnitt 1 dieser Botschaft erwähnten, bereits umgesetzten Massnahmen in der Zusammenarbeit der beiden Gemeinden erlaubten es vor allem der politischen Gemeinde Krinau, Synergien zu nutzen und die Verwaltungskosten zu reduzieren. Diese bereits realisierten Verbesserungen führen jedoch im aktuellen Vereinigungsprojekt dazu, dass die ohnehin aufgrund der Grössenverhältnisse beider Gemeinden schon spärlichen Synergien noch geringer ausfallen und der Nachweis einer wirtschaftlichen und leistungsorientierten Zielerreichung nach Art. 17 GvG deutlich erschwert wird. Richtigerweise zeigen die Räte der beiden politischen Gemeinden auf, dass sie mit diesen Massnahmen schon bis anhin die Interessen des Kantons im Sinne einer möglichst günstigen Verwaltungsführung wahrgenommen haben und vor allem auch im Interesse der Kleinstgemeinde Krinau handelten. Dank dieser schon länger etablierten, starken und erfolgreichen Zusammenarbeit sei die politische Gemeinde Krinau auch kulturell bereits integriert und würde die Vielfalt der neuen Gemeinde auf ihre Weise und im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitprägen.
- Die politischen Gemeinden weisen mit Bezug auf die g\u00e4ngigen Kennzahlen darauf hin, dass sich die politische Gemeinde Wattwil zwar als Zentrumsgemeinde im mittleren Toggenburg definiert, in der strukturschwachen Region aber trotzdem als finanzschwach zu gelten hat. Es sei ihr daher nicht m\u00f6glich, die politische Gemeinde Krinau im Sinn eines grossz\u00fcgigen Akts einfach zu \u00fcbernehmen. Der Gemeinderat Wattwil ist \u00fcberzeugt, dass die B\u00fcrgerschaft der politischen Gemeinde Wattwil einer Vereinigung nur zustimmt, wenn der Gemeinde dadurch keine mittel- und langfristigen finanziellen Nachteile erwachsen. Dies sei umso bedeutender, als die f\u00fcr den Grundbedarf des Dorfes Krinau in der k\u00fcnftigen vereinigten Gemeinde Wattwil-Krinau notwendige Infrastruktur durch die Vereinigung nicht einfach entfalle, sondern im Rahmen von nicht zu beseitigenden Fixkosten weiterhin gepflegt und erneuert werden m\u00fcsse. Die R\u00e4te der beiden politischen Gemeinden sind der Meinung, dass von einer finanzschwachen Gemeinde nicht erwartet werden darf, dass sie diese zus\u00e4tzlichen Lasten selbst \u00fcbernimmt.

bb_sgprod-850245 .DOCX 6/14

- Auf Seite der politischen Gemeinde Krinau wird mit der Plafonierung des Übergangsausgleichs ab dem Jahr 2011 auf der Basis des Durchschnitts der letzten drei Jahre absehbar, dass spätestens beim Anbrechen eines neuen Investitionszyklus die finanziellen Mittel für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr ausreichen. Eine vermehrte Unterstützung der politischen Gemeinde Krinau zur Lösung des Problems wird zwangsläufig zumindest teilweise auf deren Nachbargemeinden zurückfallen. In Bezug auf die politische Gemeinde Krinau und deren geografischer und topografischer Lage kommen dafür nur die politische Gemeinde Wattwil und mit gewissen Abstrichen aufgrund der fehlenden gemeinsamen Grenze die politische Gemeinde Lichtensteig in Frage. Diese staatspolitisch grundlegende Herausforderung könne nur mit grosszügiger Unterstützung durch die übergeordnete Staatsebene bewältigt werden. In diesem Sinn sei die Vereinigung der beiden politischen Gemeinden ein wichtiger und staatspolitisch richtiger erster Schritt, die Subsidiarität auch zukünftig zu gewährleisten.
- Der Erfolg des aktuellen Projekts wird als wichtiger erster Meilenstein zur weiteren Strukturbereinigung in der Region Mitteltoggenburg betrachtet. Sollte die Vereinigung der politischen Gemeinden Krinau und Wattwil nicht zustande kommen, scheine es mehr als fraglich, ob sich eine andere politische Gemeinde als Partnerin anbiete. Ebenso unwahrscheinlich sei es, dass bei einer späteren Vereinigung beispielsweise der politischen Gemeinden Wattwil und Lichtensteig die Gemeinden gewillt seien, den ohnehin schwierigen Prozess noch zusätzlich mit dem «unattraktiven» Krinau zu belasten. Die politischen Weichen für Krinau sollten deshalb im Interesse aller Ebenen jetzt gestellt werden. Regionalpolitisch könne Krinau sonst inskünftig einfach übersehen werden. Staatspolitisch wäre dies unhaltbar, genauso wie Krinau mit einer 500-jährigen Tradition der Eigenständigkeit nicht einfach in einem grösseren Gebilde vergessen gehen dürfe.
- Zusammenfassend betonen die Räte der beiden politischen Gemeinden, dass aus ihrer Sicht mit der Vereinigung sowohl die staats- und regionalpolitischen als auch die finanzpolitischen Ziele erreicht werden. Der Übergangsausgleich entfalle vollständig und unter Berücksichtigung eines allfälligen Entschuldungsbeitrags würden auch die Beiträge im partiellen Steuerfussausgleich sinken. Dies obwohl, wie eingangs umschrieben, Fixkosten für den künftigen Wattwiler Gemeindeteil Krinau weiterhin bestehen blieben. Fast ebenso wichtig wie der Hinweis auf die politischen und finanziellen Gewinne sei aber auch der Umstand, dass der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Krinau im Fall eines Scheiterns des vorliegenden Projekts keine Zukunftschancen mehr blieben. Ein Zusammenschluss mit einer anderen politischen Gemeinde als Wattwil sei unter objektiven Kriterien mangels gemeinsamer Grenzen oder aufgrund der speziellen geografischen und topografischen Lage kaum realistisch. Der Bürgerschaft, welche aktuell von den Vorteilen einer Vereinigung überzeugt schiene, würden keine Alternativen bleiben, als den aus Gründen des Wegfalls des Übergangsausgleichs steigenden Steuerfuss zu akzeptieren und im Verhältnis zu anderen Gemeinden eher geringe Leistungen der öffentlichen Hand überteuert zu finanzieren.

3 Vereinigungsprojekt

Die beiden beteiligten politischen Gemeinden haben das Vereinigungsvorhaben vor rund zwei Jahren gestartet. Nach den Rückmeldungen der Räte der politischen Gemeinden Oberhelfenschwil, Hemberg und Lichtensteig, sich am Vereinigungsvorhaben nicht zu beteiligen, erarbeiteten die Räte der beiden verbliebenen politischen Gemeinden Wattwil und Krinau die Grundlagen für die Gestaltung der neuen Gemeinde.

Organisatorisch werden mit der angestrebten Lösung die bisherigen beiden politischen Gemeinden Wattwil und Krinau zu einer einzigen Gemeinde vereinigt. Es entfallen somit zwei bisherige politische Gemeinden. Die vereinigte Gemeinde Wattwil-Krinau wird ein Gebiet von 5'119 ha umfassen und knapp 8'500 Einwohnerinnen und Einwohner aufweisen. Einwohnermässig entsteht die grösste politische Gemeinde im Wahlkreis Toggenburg.

bb_sgprod-850245 .DOCX 7/14

Die Grundsatzabstimmung findet am 11. September 2011 statt. Die Abstimmung über den Vereinigungsbeschluss ist am 8. April 2012 geplant.

4 Förderbeiträge

4.1 Organisation der vereinigten Gemeinde

Die vereinigte Gemeinde wird als Gemeinde mit Bürgerversammlung organisiert. Der Rat besteht künftig aus sieben Mitgliedern. Die vereinigte Gemeinde strebt an, aufgrund der Vereinigung auf beiden Seiten keine finanzielle Schlechterstellung zu erfahren.

4.2 Entschuldungsbeiträge

Nach Art. 21 GvG kann der beteiligten Gemeinde ein Entschuldungsbeitrag ausgerichtet werden. Bei der Bemessung werden insbesondere die Steuerkraft und die Vermögenslage berücksichtigt. Im Weiteren soll auch die Zielerreichung nach Art. 17 GvG beurteilt und mitberücksichtigt werden.

Bei der Bemessung eines möglichen Entschuldungsbeitrags wurden die Bilanzen der beiden beteiligten Gemeinden per 31. Dezember 2010 bereinigt. Ziel der Bilanzbereinigung waren die Auflösung stiller Reserven² und allfällige Korrekturen innerhalb der Konten. Die stillen Reserven, insbesondere bei Landreserven im Finanzvermögen, wurden aufgelöst, weil die Gemeinde mit dem Verkauf der Landreserven autonom eigene Einnahmen generieren kann. Der Entscheid über die Landverkäufe liegt also unmittelbar bei der Gemeinde.

Anhand der bereinigten Bilanzen wurde die bereinigte Pro-Kopf-Verschuldung der beteiligten Gemeinden berechnet. Dabei wurde festgestellt, dass beide Gemeinden weit überdurchschnittlich verschuldet sind (bereinigter Kantonsdurchschnitt ohne Beteiligung von Schulgemeinden) pro Kopf der Bevölkerung: Fr. 807.52):

Gemeinde	Pro-Kopf-Vers	schuldung
Wattwil	Fr.	1'822.71
Krinau	Fr.	6'459.52

Die auf diesen Berechnungen basierenden maximalen Entschuldungsbeiträge liegen insgesamt deutlich über allen anderen bisher ausgerichteten Entschuldungsbeiträgen an vergleichbare Gemeinden, die sich bereits mit einem Vereinigungsprojekt beschäftigten. Die diesen Gemeinden in Aussicht gestellten Beiträge an die Entschuldung bewegen sich zwischen 1,17 Mio. Franken an die politische Gemeinde Ernetschwil und 3,36 Mio. Franken an die politische Gemeinde Alt St.Johann. In einem Fall wurden höhere Beiträge in Aussicht gestellt (Vereinigung der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen), die aber insbesondere auf die deutlich grössere Anzahl Bürgerinnen und Bürger in den beiden Gemeinden zurückzuführen sind und daher nicht zu einem direkten Vergleich hergezogen werden können.

Bei der Einführung des Gemeindevereinigungsgesetzes legte die Regierung dar, dass mit der finanziellen Förderung von Vereinigungsprojekten Anreize geschaffen werden sollen. Dabei soll aber kein Rechtsanspruch auf Beiträge bestehen. Dem Ermessen von Regierung und Kantonsrat bleibt es vorbehalten, einzelfallgerecht zu entscheiden, welche Beiträge in welchem Umfang ausgerichtet werden sollen (Botschaft GvG, 1974). Die Entschuldungsbeiträge werden im Weiteren als zentrales Element des Anreizsystems zur Förderung von Gemeindevereinigungen bezeich-

bb_sgprod-850245.DOCX 8/14

Stille Reserven sind vereinfacht gesagt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert des Finanzvermögens zum Veräusserungszeitpunkt und dem Verkaufserlös für die Gemeinde. Sind im Finanzvermögen Grundstücke enthalten, ergeben sich in vielen Fällen namhafte stille Reserven durch Wertsteigerungen und/oder Abschreibungen der Gebäudeteile.

net. Diese sind darauf ausgerichtet, die an der Vereinigung beteiligten finanzschwächeren Gemeinden im Verhältnis zur finanzstärkeren beteiligten Gemeinde «fusionsfähig» zu machen, indem die Mittel zu zweckgebundenen zusätzlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen eingesetzt werden sollen. Damit soll im Sinn der verfassungsrechtlichen Vorgabe für den Finanzausgleich nach Art. 85 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) der finanzielle Unterschied zwischen den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden verringert und eine übermässige Belastung der künftigen vereinigten Gemeinde verhindert werden. Es soll dem Risiko begegnet werden, dass eine reichere Gemeinde durch Beteiligung an der Vereinigung erhebliche finanzielle Lasten übernehmen muss (Botschaft GvG, 1975). Vorausgesetzt wird zudem, dass die Ziele nach Art. 17 GvG (Verbesserung von Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit) mit der Vereinigung umfassend und vollständig erreicht werden.

Im Fall der politischen Gemeinden Wattwil und Krinau müssen aus den vorstehend genannten Gründen zwei Aspekte verstärkt in die Überlegungen zur Bemessung der Entschuldungsbeiträge mit einbezogen werden:

- 1. Die beiden politischen Gemeinden sind beide deutlich überdurchschnittlich verschuldet. Unter dem Aspekt der Sicherstellung der «Fusionsfähigkeit» rechtfertigt sich daher wohl ein Entschuldungsbeitrag, nicht aber dessen Bemessung bis auf den Betrag des Kantonsdurchschnitts der Pro-Kopf-Verschuldung, wie er in anderen Projekten ausgerichtet wurde. Die Gefahr des Entstehens einer unnötig höheren Belastung der Bürgerschaft der finanzstärkeren Gemeinde durch die in die Vereinigung eingebrachte höhere Verschuldung der finanzschwächeren Gemeinde besteht im vorliegenden Fall nicht bzw. nur sehr beschränkt.
- 2. Das netto nachgewiesene Sparpotenzial der beteiligten Gemeinden ist auch im Vergleich mit anderen Vereinigungsprojekten sehr gering. Die Zielerreichung nach Art. 17 GvG kann somit nur begrenzt nachgewiesen werden (vgl. Abschnitt 2.1 dieser Botschaft). Allerdings soll den politischen Gemeinden auch zu Gute gehalten werden, dass sie schon bisher durch ihre Zusammenarbeit Schritte zur Verbesserung der finanziellen Situation getätigt haben.

Die unter Berücksichtigung dieser ergänzenden Abwägungen festgelegten Entschuldungsbeiträge ermöglichen es der neuen, vereinigten Gemeinde, künftig einen nachhaltig realisierbaren Steuerfuss anzuwenden, welcher leicht unter jenem der bisher günstigeren politischen Gemeinde liegt. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Ausräumung allfälliger finanzieller Fusionshindernisse auch durch den Einsatz der Entschuldungsbeiträge erfolgt. Die Entschuldungsbeiträge an die beiden Gemeinden bemessen sich wie folgt:

GemeindeEntschuldungsbeitragWattwilFr. 5'600'000.-KrinauFr. 985'000.-

4.3 Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand

Nach Art. 22 GvG kann ein Beitrag an den unmittelbar aus der Vereinigung entstehenden Mehraufwand ausgerichtet werden. Er beträgt höchstens 50 Prozent. Anrechenbar ist insbesondere der Aufwand für Anpassungen der Infrastruktur sowie für soziale Massnahmen zugunsten des Personals und von Behördenmitgliedern. Für die Ermittlung des Beitrags wird der Aufwand angerechnet, der notwendig und angemessen ist. Die Gemeinden müssen zusammen mit den Entschuldungsbeiträgen und dem Startbeitrag auch die Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand beantragen.

Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, das Gesuch um vereinigungsbedingten Mehraufwand zusammen mit den Gesuchen um einen Entschuldungs- und Startbeitrag einzureichen, da sich die Beiträge gegenseitig beeinflussen. Aus diesem Grund sind insbesondere bei Infrastrukturausbauten infolge noch fehlender Vorprojekte die geltend gemachten Kosten als Schätzungen

bb_sgprod-850245 .DOCX 9/14

zu betrachten und mit starken Vorbehalten belastet. Es ist denkbar, dass einzelne Vorhaben zur Anpassung der Infrastruktur letztlich nicht realisiert werden. Die detaillierte Überprüfung jeder einzelnen aufgeführten Position kann durch das zuständige Departement erst dann erfolgen, wenn ein vollständiges Projekt mit Kostenvoranschlag, Finanzierungsnachweis und entsprechenden Begründungen oder bei kleineren Vorhaben die entsprechenden Offerten mit zugehörigen Begründungen vorliegen.

Die Räte der beiden beteiligten politischen Gemeinden machen folgenden mutmasslichen vereinigungsbedingten Mehraufwand (in Franken) für die vereinigte Gemeinde geltend:

a) Infrastruktur	
Anpassung Verwaltungsgebäude Wattwil	15'000
Ergänzungen in Archiv und Materiallager im Gemeindehaus Wattwil	350'000
Total Infrastruktur	365'000
b) Informatikanpassungen	
Zusammenlegung der VRSG-Installationen und übrige IT	125'000
Total Informatikanpassungen	125'000
c) Raumplanung	
Anpassungen am GIS Krinau	80'000
Richt-/Zonenplan, Schutzverordnungen	60'000
Total Raumplanung	140'000

Die vereinigte Gemeinde Wattwil-Krinau, welche die vereinigungsbedingten Anpassungen vornehmen wird, weist eine unterdurchschnittliche technische Steuerkraft auf. Sie erhält deshalb Beiträge an den vereinigungsbedingten Mehraufwand zum Höchstsatz von 50 Prozent, der sich mutmasslich wie folgt zusammensetzt (in Franken):

Total vereinigungsbedingter Mehraufwand	630'000
Raumplanung	140'000.—
Informatikanpassungen	125'000.—
Infrastruktur	365'000

Die Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand im Umfang von maximal Fr. 315'000.— werden, soweit sich die angemeldeten Vorhaben als notwendig und angemessen erweisen, der vereinigten Gemeinde nach Massgabe ihrer Projekte ausgerichtet.

4.4 Startbeitrag an die vereinigte Gemeinde

Der Startbeitrag soll der vereinigten Gemeinde dazu verhelfen, einen im Vergleich zu den Steuerfüssen der vorher bestandenen Gemeinden attraktiven Steuerfuss festzulegen. Sind die beteiligten Gemeinden demgegenüber Bezüger von Finanzausgleichsbeiträgen, dient der Startbeitrag dazu, es der vereinigten Gemeinde zu ermöglichen, die hohe Steuerbelastung durch zusätzliche, namhafte Entschuldung zu reduzieren und durch flankierende Massnahmen (z.B. Infrastrukturmassnahmen) ihre Situation insgesamt zu verbessern (Botschaft GvG, Bemerkungen Art. 24 des Gesetzesentwurfs, 1985).

Der für die vereinigte Gemeinde Wattwil-Krinau errechnete, nachhaltig realisierbare Steuerfuss beträgt 155 Prozent. Die Gemeinde Wattwil-Krinau kann mit diesem Steuerfuss starten und ihn auch längerfristig halten. Der errechnete Steuerfuss muss aus Sicht des Kantons nicht nur attraktiv, sondern vor allem auch realistisch sein. Realistisch ist er dann, wenn die Gemeinde eigen-

bb_sgprod-850245 .DOCX 10/14

ständig in der Lage ist, diesen Steuerfuss auch nach Wegfall des Startbeitrags weiterzuführen. Vorbehalten bleiben unvorhersehbare exogene Faktoren, die zu neuen Sonderlasten führen.

Die beiden beteiligten politischen Gemeinden erhoben im Rechnungsjahr 2010 folgende Steuerfüsse:

Wattwil 158 ProzentKrinau 162 Prozent

Die Herleitung des nachhaltig realisierbaren Steuerfusses erfolgte auf Basis der Jahresrechnung 2010. Dazu wurden sämtliche Aufwände und Erträge der beiden beteiligten Gemeinden kumuliert und das abweichende Synergiepotenzial der vereinigten Gemeinde errechnet. Die im Jahr 2010 einmalig aufgelaufenen ausserordentlichen Kosten wurden abgezogen und die sich aktuell bereits abzeichnenden Korrekturen in den Nettoaufwendungen der kumulierten Gemeinde berücksichtigt (z.B. Wegfall der Finanzierung der Polizeiaufgaben, Wegfall des Gemeindeanteils an den Ergänzungsleistungen, zusätzliche und bereits bekannte Aufwendungen). Für die Überprüfung und Bestätigung des Sparpotenzials wurden ausserdem die Zahlen von Vergleichsgemeinden herangezogen. Schliesslich verbleibt ein Nettoaufwand der neuen Gemeinde Wattwil-Krinau in Höhe von rund 28,48 Mio. Franken, welcher durch Steuereinnahmen sowie durch Beiträge aus dem Finanzausgleich gedeckt werden muss. Der darauf basierende Steuerfuss beträgt 155 Prozent. Die aus eigener Kraft zu realisierenden Einsparungen betragen jährlich rund 245'000 Franken gegenüber der konsolidierten Jahresrechnung 2010 (unter Einbezug der Effekte aus den Förderbeiträgen). Das wichtigste Sparpotenzial liegt in der Verwaltung der neuen Gemeinde (- Fr. 103'000. – durch Optimierungen und Stellenreduktion). Diese Grössen sind den Räten der beiden beteiligten Gemeinden bekannt und wurden von diesen als realisierbar eingestuft.

Bei der Ermittlung des Startbeitrags geht es insbesondere darum festzustellen, in welchen Bereichen die vereinigte Gemeinde Mehr- bzw. Minderbelastungen gegenüber dem konsolidierten Ergebnis der beteiligten Gemeinden aufweisen wird. Es werden also nicht die Gesamtkosten der Gemeinde näher analysiert, sondern die Mehr- bzw. Minderbelastungen in den einzelnen Funktionen.

Abweichend zu anderen Vereinigungsprojekten können aufgrund der enormen Grössenunterschiede der beiden beteiligten Gemeinden sämtliche direkt aus der Vereinigung entstehenden Synergien bereits im ersten Jahr nach dem Start der neuen Gemeinde realisiert werden. Hingegen entstehen bei den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen über die ersten drei Jahre durch vereinigungsbedingte Korrekturen entstehende Mehrbelastungen (sog. Nachholbedarf sowie Aufwendungen für vereinigungsbedingten Mehraufwand seitens der Gemeinden, welche zur anderen Hälfte bereits vom Kanton übernommen werden). Insgesamt betragen diese Mehrkosten über die ersten drei Jahre rund 635'000 Franken. Die Regierung hat diese an sich nicht anrechenbaren Kosten als Startbeitrag im Sinn politischer Überlegungen sowie eines Zugeständnisses an die engen finanziellen Grenzen der beteiligten Gemeinden auf Fr. 600'000.– festgelegt.

4.5 Projektbeiträge

Die Räte der beteiligten Gemeinden haben bislang noch nicht um die Ausrichtung von Projektbeiträgen nachgesucht. Sie sind generell nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch den Kantonsrat im Zusammenhang mit den übrigen Förderbeiträgen. Sie werden in dieser Botschaft der Vollständigkeit halber aufgeführt und zu gegebener Zeit errechnet, falls ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

bb_sgprod-850245 .DOCX 11/14

5 Auswirkungen auf den Finanzausgleich

Durch die Vereinigung der beiden politischen Gemeinden Wattwil und Krinau entfallen jährlich Finanzausgleichsbeiträge in Höhe von insgesamt rund 305'800 Franken. Dabei reduzieren sich die Beiträge in der ersten Stufe um Fr. 36'079.– im Sonderlastenausgleich Schule und um Fr. 107'808.– im Ressourcenausgleich. Im partiellen Steuerfussausgleich der zweiten Stufe entfallen Beiträge in der Höhe von Fr. 50'815.–. Zudem entfällt der gesamte Übergangsausgleich an die bisherige politische Gemeinde Krinau von Fr. 111'100.–.

Die durch die Vereinigung reduzierte Zahl politischer Gemeinden (von 85 auf 84) tangiert den Referenzsteuerfuss für die Berechnung des partiellen Steuerfussausgleichs. Dieser liegt neu bei der 28. Gemeinde.

6 Finanzierung

Der zur Finanzierung der Förderbeiträge notwendige Kredit von Fr. 7'500'000.– kann durch einen Bezug aus dem besonderen Eigenkapital gedeckt werden (Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital vom 21. Mai 2006 [sGS 831.51]). Nach Ziff. 2 des Kantonsratsbeschlusses kann das besondere Eigenkapital in jährlichen Tranchen von höchstens 30,6 Mio. Franken eingesetzt werden zur:

- a) Finanzierung von steuerlichen Entlastungen;
- b) Förderung von Gemeindevereinigungen und kommunaler Zusammenarbeit nach Massgabe des Gesetzes.

Die aktuell verfügbaren Mittel sind grösser als der zur Finanzierung der Förderbeiträge benötigte Kredit von Fr. 7'500'000.—. Es kann somit in entsprechendem Umfang besonderes Eigenkapital beigezogen werden, weshalb der zusätzliche Kredit für den allgemeinen Haushalt saldoneutral ist.

7 Finanzreferendum

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von 3 Mio. bis 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von 0,3 bis 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum. Die gesamten Förderbeiträge nach Gemeindevereinigungsgesetz an die Gemeinden Wattwil und Krinau sowie an die vereinigte Gemeinde Wattwil-Krinau betragen Fr. 7'500'000.—. Der vorliegende Kantonsratsbeschluss unterliegt daher dem fakultativen Finanzreferendum.

8 Gesetzesänderung

Nach Art. 91 KV regelt das Gesetz Zahl und Namen der politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen. Mit der Vereinigung entsteht aus zwei politischen Gemeinden eine neue politische Gemeinde. In Art. 13 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) ist demzufolge die Zahl der politischen Gemeinden zu ändern. Die Erwähnung der politischen Gemeinden Wattwil und Krinau ist zu streichen, und die Gemeinde Wattwil-Krinau wird – mit der dannzumal feststehenden Bezeichnung – neu aufzunehmen sein. Die Gesetzesänderung wird dem Kantonsrat für alle per 1. Januar 2013 noch zu regelnden Sachverhalte aus parallelen Vereinigungsprojekten zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

bb_sgprod-850245 .DOCX 12/14

9 Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft der beteiligten Gemeinden

Damit die Förderbeiträge zu Gunsten der beiden beteiligten Gemeinden und der vereinigten Gemeinde Wattwil-Krinau ausbezahlt werden können, ist die Zustimmung der Stimmberechtigten der beiden beteiligten Gemeinden in der Abstimmung zum Vereinigungsbeschluss vom 8. April 2012 nötig. Sollte dabei eine oder beide der beteiligten Bürgerschaften den Vereinigungsbeschluss ablehnen, entfällt die Leistung aller Beiträge gemäss dieser Vorlage.

10 Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau einzutreten.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter Präsidentin

Canisius Braun Staatssekretär

bb_sgprod-850245 .DOCX 13/14

Kantonsrat St.Gallen 38.11.04

Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau

Entwurf der Regierung vom 16. August 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. August 2011³ Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 17 ff. des Gemeindevereinigungsgesetzes vom 17. April 2007⁴

als Beschluss:

- 1. Der Kanton St.Gallen leistet an die Vereinigung der Gemeinden Wattwil und Krinau Förderbeiträge im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 7'500'000.–.
- 2. Zu Lasten der Verwaltungsrechnung 2012 wird folgender Nachtragskredit gewährt: 3150.360 Amt für Gemeinden / Staatsbeiträge Fr. 7'500'000.–. Zur Deckung des Kredits erfolgt eine Entnahme von höchstens Fr. 7'500'000.– aus dem besonderen Eigenkapital (zugunsten Konto 5509.488 «Verschiedene Aufwendungen und Erträge / Entnahme aus Eigenkapital» im Finanzdepartement).
- 3. Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt:
 - a) mittels einmaliger Auszahlung des Entschuldungsbeitrags nach Annahme des vorliegenden Beschlusses (Fr. 5'600'000.– an die Gemeinde Wattwil und Fr. 985'000.– an die Gemeinde Krinau);
 - b) mittels einmaliger Auszahlung des Startbeitrags zum Zeitpunkt der Gründung der vereinigten Gemeinde Wattwil-Krinau (Fr. 600'000.– an die vereinigte Gemeinde Wattwil-Krinau);
 - c) mittels Auszahlung nach Massgabe der tatsächlichen Aufwendungen und nach Prüfung durch das Amt für Gemeinden mit der Schlussrechnung der jeweiligen Vorhaben für die Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand (höchstens Fr. 315'000.– an die vereinigte Gemeinde Wattwil-Krinau).
- 4. Dieser Erlass steht unter der Voraussetzung, dass die politischen Gemeinden Wattwil und Krinau ihre Vereinigung zur vereinigten Gemeinde Wattwil-Krinau beschliessen.
- 5. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum⁵.

bb_sgprod-850245_DOCX 14/14

³ ABI *2011*, 2156 ff.

⁴ sGS 151.3.

⁵ Art. 7 Abs.1 RIG. sGS 125.1.